

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 38.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 449) über die Regelung der Kriegsvollzugspflege. S. 191.

(Nr. 140.) Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 449) über die Regelung der Kriegsvollzugspflege.*)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

- I. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen
- a) wenn sie über den Bereich eines Verwaltungsbezirks nicht hinausgehen, der Großherzogliche Bezirksdirektor,
 - b) wenn sie über den Bereich eines Verwaltungsbezirks hinausgehen sowie in Fällen, wo es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern;

*) Hierunter abgedruckt.